



Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

wir hoffen, Ihre Kinder bzw. Sie konnten sich in den Ferien gut erholen und Kräfte sammeln.

Auch in diesem Schuljahr müssen wegen der andauernden Covid-Pandemie noch Vorsichtsmaßnahmen in der Schule eingehalten werden.

Anbei erhalten Sie umfangreiche Informationen seitens des Hessischen Kultusministeriums bezüglich des Schulstarts nach den Sommerferien.

Auf einige wesentliche Punkte soll in gewohnter Weise mit diesem Schreiben noch einmal gesondert hingewiesen werden.

Ab dem 30. August wird das Schuljahr mit Präsenzunterricht für alle Jahrgangsstufen beginnen.

Teilnahme am Präsenzunterricht

Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 72 Stunden ist (außer in den Präventionswochen, s. u.), oder der Nachweis eines vollständigen Impfschutzes oder Genesenenstatus vorliegt.

Falls Ihr Kind über einen **vollständigen Impfschutz oder einen Genesenenstatus** verfügt, bitten wir Sie, Ihrem Kind **am ersten Schultag den entsprechenden Nachweis mitzugeben**, damit wir dies für dieses Schuljahr vermerken können. Ihre Kinder müssen in diesem Fall keinen Test vorweisen, für sie entfällt die Testpflicht, sie können aber freiwillig weiterhin an den Testungen teilnehmen.

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler stehen wie im vergangenen Schuljahr in der Schule Selbsttests zur Verfügung.

Alternativ zum Schnelltest an der Schule können Sie Ihre Kinder auch an einer Teststelle außerhalb der Schule testen lassen.

Ein zu Hause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nicht aus.

In den ersten beiden Unterrichtswochen (30. August bis 10 September), den sogenannten **Präventionswochen**, muss dreimal pro Woche ein negativer Testnachweis erfolgen, anschließend zweimal pro Woche.

In den ersten beiden Unterrichtswochen finden die Testungen in der Schule am Montag, Mittwoch und Freitag statt, in den Folgewochen am Montag und Donnerstag jeweils vor Unterrichtsbeginn.

In den ersten beiden Unterrichtswochen nach den Herbstferien werden nach derzeitigem Stand ebenfalls zwei Präventionswochen durchgeführt werden, in denen wir genauso verfahren werden.

Wie Sie dem aktuellen Schreiben entnehmen können, werden neue Antigen-Selbsttests verwendet, sobald die bisher verwendeten aufgebraucht sind.

Bitte geben Sie Ihren Kindern am ersten Schultag, sofern sie an den Selbsttests an der Schule teilnehmen sollen, eine ausgefüllte Einwilligungserklärung zur Durchführung von kostenfreien Antigen-Tests an Schulen mit. Schülerinnen und Schüler, die keine Einwilligungserklärung dabei haben, müssen wir leider wieder nach Hause schicken.

Falls Ihr Kind an einem der Testtage krank sein sollte, an einem der folgenden Tage jedoch wieder zur Schule geht, muss es vor Unterrichtsbeginn einen Schnelltest durchführen.

Hierfür meldet es sich wie bisher vor Unterrichtsbeginn im Schülersekretariat.

Mit Beginn des neuen Schuljahres wird den Schülerinnen und Schülern ein **Testheft** zur Verfügung gestellt, mit dem sie sich die Durchführung eines Antigen-Selbsttests in der Schule bestätigen lassen können. Zertifizierte Bürgerteststellen können ebenfalls Eintragungen im Heft vornehmen, um die für die Teilnahme am Präsenzunterricht notwendige Corona-Testung zu dokumentieren. Es ist ebenso möglich, dass Lehrkräfte nach Vorlage eines aktuellen Testnachweises einer zertifizierten Teststelle diesen im Testheft bestätigen.

Die Schülerinnen und Schüler sollen ihr Testheft immer in der Schule bei sich haben, damit sie es ggf. vorzeigen können.

Sollte das Testheft verloren gehen, sollen sich die Schülerinnen und Schüler umgehend im Sekretariat melden.

Die Nutzung des Testheftes ist für alle Schülerinnen und Schüler freiwillig.

Schülerinnen und Schüler können von der **Teilnahme am Präsenzunterricht** ohne Angabe von Gründen **schriftlich abgemeldet werden**; soweit sie minderjährig sind, kann die Abmeldung nur durch ihre Erziehungsberechtigten erfolgen.

Abgemeldete Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichtes besteht nicht. Ihr Kind verbringt in diesem Fall die Lernzeit zu Hause und erhält von der Schule geeignete Aufgabenstellungen. Bitte haben Sie Verständnis, dass mit einer Betreuung wie im Präsenzunterricht nicht gerechnet werden kann. Stattdessen gelten die auch bei Krankheit gültigen klasseneigenen Verabredungen und Regeln, wie z.B. Versorgung durch Tandempartner, es sei denn mit den unterrichtenden Lehrkräften ist etwas anderes verabredet.

Bei Fieber, Husten oder sonstigen für Covid-19 typischen Krankheitssymptomen besteht ein **Betretungsverbot für das Schulgelände**. Ebenso besteht ein Betretungsverbot, wenn die typischen Symptome bei Hausstandsmitgliedern oder anderen engen Kontaktpersonen vorliegen.

Ein Betretungsverbot gilt auch für Personen, deren Hausstandsangehörige einer Quarantäne unterliegen, es sei denn, sie selbst sind gegen Covid-19 geimpft oder von einer Covid-19-Erkrankung genesen und die Quarantäne beruht nicht auf dem Verdacht einer Infektion mit einer vom Robert-Koch-Institut als besorgniserregend eingestuften Virusvariante.

Das Betretungsverbot gilt nicht bei einem einfachen Schnupfen. Bei einem einfachen Schnupfen bieten wir täglich zu Schulbeginn einen Selbsttest an. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler melden sich hierfür im Sekretariat.

Um die für die Testung benötigte Zeit gleichmäßig auf alle Fächer des Vormittags zu verteilen, verschieben sich die Unterrichtszeiten für die Testtage folgendermaßen:

Test: 7.55 – 8.25 Uhr

1. Unterrichtsblock: 8.25 – 9.45 Uhr

2. Unterrichtsblock: 10.05 – 11.25 Uhr

3. Unterrichtsblock: 11.45 – 13.05 Uhr

Da in **Oberstufe an manchen Testtagen** nicht alle Schülerinnen und Schüler im ersten Unterrichtsblock mit dem Unterricht beginnen, werden für diese Tage die Informationen zu den Testungen im Tagestext veröffentlicht werden.

Hygienemaßnahmen an der LuO

Nach wie vor sind die folgenden **allgemeinen Hygienemaßnahmen** zur Eindämmung der Pandemie von zentraler Bedeutung:

- Regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden);
- Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter) außerhalb der Unterrichtssituation;
- Einhalten der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch);
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.

Sollte es in einem Unterrichtsraum an Seife oder Handtüchern mangeln, kann beides jederzeit vor dem Hausmeisterbüro geholt werden. Fehlt es an Seife oder Handtüchern in den Toiletten – bitte bei den Hausmeistern oder in den Sekretariaten melden.

Soweit möglich sollen Gegenstände (Stifte, Lineal, Zirkel etc.) nicht gemeinsam genutzt werden.

Falls eine gemeinsame Nutzung erforderlich sein sollte, bspw. bei Sportgeräten oder Computertastaturen, sollen vor und nach der Nutzung die Hände gewaschen werden, die Geräte sollen mit einem milden Reinigungsmittel abgewischt werden.

Die notwendigen Reinigungsmittel werden vor Ort zur Verfügung stehen.

Regelungen zum Tragen einer Maske

In Schulgebäuden ist eine medizinische Maske (OP-Maske, oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) bis zur Einnahme eines Sitzplatzes zu tragen. Beim Verlassen des Sitzplatzes, z.B., um an die Tafel zu gehen, ist die Maske wieder anzulegen.

Ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 gilt die Maskenpflicht auch am Platz im Unterricht.

Während der beiden Präventionswochen gilt ebenfalls eine generelle Maskenpflicht auch am Platz im Unterricht.

Eine Maske muss nicht getragen werden

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist,
- soweit dies zu schulischen Zwecken erforderlich ist, z.B. während des Ausübens von Sport,
- von Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können.

Bei der Nahrungsaufnahme soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Um die Aufsichtsführenden zu entlasten, soll im Sitzen gegessen werden.

Sofern die Tatsache, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden kann, für die Schule nicht offenkundig erkennbar ist (z. B. in Fall einer anerkannten Schwerbehinderung, die einen oralen Zugang erfordert oder eine Behinderung der Atmung ausschließt), ist diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.

Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung gegenüber der Schule angegeben wird. Eine Befreiung von der Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen, rechtfertigt das Fernbleiben vom Präsenzunterricht nicht.

Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen.

Lüften

Solange es die Witterung zulässt und die Außentemperaturen nicht zu niedrig sind, werden die Fenster permanent geöffnet sein.

Sobald es für eine dauerhafte Lüftung zu kalt ist, werden die Unterrichtsräume gemäß den Empfehlungen des Hygieneplans alle 20 Minuten für die Dauer von 3 bis 5 Minuten zur Stoßlüftung geöffnet.

Weiterhin Gültigkeit besitzen die **Einbahnstraßenregelungen**. Wenn allerdings in den 400er-Räumen gefährliche Stoffe zwischen den Sammlungen und den Unterrichtsräumen durch Lehrkräfte transportiert werden, sollen die Lehrkräfte den kürzesten Weg wählen, auch wenn sie dadurch entgegen der Einbahnstraßenregelung laufen müssen.

Darüber hinaus gilt weiterhin die **strikte Trennung der Jahrgänge** in den Pausen.

Im Anschluss an die Pausen soll der **Raumwechsel wie bisher innerhalb der letzten fünf Minuten der Pause** erfolgen, damit es möglichst wenig Kontaktmöglichkeiten in den Treppenhäusern gibt.

Wir wünschen allen einen guten Start ins neue Schuljahr und hoffen, dass wir auch weiterhin gemeinsam vertrauensvoll und kooperativ die Situation bewältigen können.

Bleiben Sie gesund und zuversichtlich

Wolfgang Naumann und Anja Reuter